

Die Vereinbarkeit des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der erfassten Tarifverträge mit höherrangigem Recht

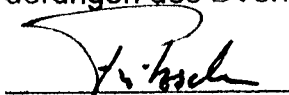
In der Arbeit geht es vorrangig um die Vereinbarkeit des AEntG mit dem Europäischen Vertrag über das auf Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 18.06.1980 (EVÜ), dem Vertrag über die Gründung der Europäischen (Wirtschafts-) Gemeinschaft (EGV) sowie mit dem Grundgesetz (GG). Hinzu tritt die Prüfung der infolge des AEntG zustande gekommenen Tarifverträge mit den Normen jener Rechtsakte sowie sonstigem Bundesrecht.

Ausgehend von den allgemeinen Rechtssätzen betreffend das Statut eines Arbeitsverhältnisses, Art. 27, 30 Abs. 2 EGBGB, wird geprüft, ob mit der durch § 1 AEntG bewirkten Verdrängung ausländischen Rechts die zu Art. 34 EGBGB – und seines europäischen Pendant, Art. 7 Abs. 2 EVÜ - entwickelte Tatbestandsauslegung beachtet wird. In Ermangelung der umfassenden Geltung der mit dem AEntG verfolgten Ziele bei rein inländischen Sachverhalten wird dies abgelehnt.

Sodann ist Gegenstand der Untersuchung, ob nicht der Gesetzgeber infolge der Richtlinie 96/71/EG der Verpflichtung unterlag, unter Nutzung der Öffnungsklausel des Art. 18 EVÜ das AEntG zu erlassen. Diese Umsetzungspflicht besteht indes nur dann, wenn die Richtlinie mit dem europäischen Primärrecht vereinbar und wirksam erlassen ist. Beides wird im Hinblick auf die vom EuGH zur Dienstleistungsfreiheit, Art. 49 ff. EGV, entwickelte Rechtsprechung und nach einer Prüfung der Regelungsmaterien der im EGV enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen verneint.

Weiterhin ist Gegenstand der Prüfung die Wirksamkeit der zum AEntG ergangenen Tarifverträge. Hierbei stehen die Erfordernisse an die Tarifbindung und den Geltungsbereich dieser Tarifverträge, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG, im Vordergrund, damit eine wirksame Allgemeinverbindlichkeit, § 5 Abs. 1, 4 TVG, herbeigeführt werden kann. Dabei wird eine prinzipielle Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeit für die Mindestlohntarifverträge der Bauwirtschaft bejaht, die Übereinstimmung der tariflichen Urlaubs- (kassen-) Regelungen mit dem AEntG, dem TVG und dem BUrlG verneint.

Letztlich wendet sich die Arbeit der Vereinbarkeit der durch das AEntG getroffenen Sachentscheidungen mit dem Grundgesetz, insbesondere der Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG zu. Hierzu wird vertreten, dass ausländische Koalitionen in dessen Schutzbereich einbezogen sind und § 1 AEntG unverhältnismäßig die sich ergebenden Normsetzungsbefugnisse beschränkt. Außerdem wird festgestellt, dass durch die mit § 1 Abs. 3a AEntG geschaffene Rechtsverordnungsermächtigung den Anforderungen des BVerfG zur Allgemeinverbindlichkeit genügt wird.



Sebastian Fritzsche



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker